OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780144/4/KLi

Datum:
Linz, 18. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 132 Abs. 2 B-VG, in eventu gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG iVm § 88 Abs. 2 SPG vom 6. August 2020 des C K, vertreten durch die ANWALTSGMBH R T, H.straße, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organe am 1. Juni 2020 und am 2. Juni 2020, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 6. August 2020, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. August 2020, erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 132 Abs. 2 B-VG, in eventu gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG iVm § 88 Abs. 2 SPG.

I.2. In der Beschwerde vom 6. August 2020 wendet sich der Bf gegen Vorfälle vom 1. Juni 2020 sowie vom 2. Juni 2020. Der Bf bringt vor, er sei im Zuge von Beschuldigtenvernehmungen vor der PI Bad Ischl nicht über seine Rechte als junger Erwachsener belehrt worden bzw. sei die erteilte Belehrung unrichtig gewesen.

I.3. Im Ergebnis allerdings wendet sich der Bf gegen die unterlassene Belehrung.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde jeweils am 1. Juni 2020 und am 2. Juni 2020 vor der PI Bad Ischl, GZ: PAD/20/00674244/001/KRIM, als Beschuldigter wegen des Verdachtes des schweren Eingriffes in fremdes Jagd- oder Fischereirecht vernommen. Das diesbezügliche Verfahren ist vor der Staatsanwaltschaft Wels zu GZ: 7 ST 51/20m anhängig.

II.2. Nach dem Vorbringen in der Beschwerde suchte der Bf seinen nunmehrigen Rechtsvertreter am 27. Juni 2020 zu einer Besprechung auf. In weiterer Folge erhob der Bf die vorliegende Beschwerde vom 6. August 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 7. August 2020.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben, durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen.

III.2. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG regelt ua. die Beschwerdefrist:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

[1. ...]

3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung

[4. ....]."

IV.2. § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG regelt die Berechnung des Fristenlaufes:

„Fristen

(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall fanden die Beschuldigtenvernehmungen völlig unbestritten am 1. Juni 2020 und am 2. Juni 2020 statt.

Dies ergibt sich sowohl aus dem Beschwerdevorbringen selbst, also auch aus den mit der Beschwerde vorgelegten Vernehmungsprotokollen.

Diese Tage sind sohin für den Beginn der Beschwerdefrist maßgeblich.

V.2. Im Sinne des § 32 AVG endete die Beschwerdefrist hinsichtlich der Vernehmung am 1. Juni 2020 am 13. Juli 2020 und hinsichtlich der Vernehmung am 2. Juni 2020 am 14. Juli 2020. Völlig unbestritten ist aber, dass der Bf seine Beschwerde erst am 6. August 2020 versendete.

Er war sich des Umstandes der Verspätung wohl auch bewusst, zumal er in seiner Beschwerde (wie noch aufzuzeigen sein wird, rechtlich unzutreffend) behauptet, die Beschwerdefrist hätte erst am 27. Juni 2020, dem Tag der Beratung bei seinem Rechtsvertreter, zu laufen begonnen.

V.3. Schon nach der Vorgängerbestimmung des § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG - § 67c Abs. 1 AVG – galt eine Frist von sechs Wochen.

Als fristauslösend galt nach § 67c Abs. 1 AVG grundsätzlich jener Zeitpunkt, in dem der Bf von der – tatsächlich erfolgten (vgl. VwGH 20.3.2003, 2002/07/0069) – Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat. Ohne Bedeutung war hingegen, wann er von der Rechtswidrigkeit der Maßnahme Bescheid gewusst hat (Ennöckl, Maßnahmenbeschwerde, 70; Hengstschläger[3], Rz 544; Thienel, Verfahren 162; Walter/Mayer Rz 548/22; vgl. auch VfSlg. 5091/1065; 7768/1976). War der Bf aber gerade durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt „behindert“, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, so war der Zeitpunkt maßgeblich, in dem diese Behinderung weggefallen ist (vgl. Thienel, Verfahren 162; ferner Grof, Verwaltungssenate 325). Es standen dem Bf also noch die vollen sechs Wochen zur Verfügung. [Hengstschläger/Leeb, AVG § 67c, Stand 1.7.2007, rdb.at]

V.4. Auch die nunmehrige Bestimmung des § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG sieht eine Frist von sechs Wochen vor. Neben der Dauer der Beschwerdefrist wird in dieser Bestimmung auch noch deren Beginn geregelt (vgl. VwGH 15.12.2015, Ro 2015/01/0008). Als fristauslösend (vgl. AVG § 32 Rz 12) gilt nach § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG grundsätzlich jener Zeitpunkt, in dem der Bf von der – tatsächlich erfolgten (vgl. VwGH 20.3.2003, 2002/07/0069) – Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat. Ohne Bedeutung ist hingegen auch nach § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG, wann er von der Rechtswidrigkeit der Maßnahme Bescheid gewusst hat (Ennöckl, Maßnahmenbeschwerde[2], 43; Kneihs/Urtz, Verfahren[2], Rz 310; Kolonovits/Muzak/Stöger[10], Rz 958; Kristoferitsch, Maßnahmenbeschwerde 51 f; Larcher in Raschauer/Wessely, VwGVG § 9 Rz 8; Weinhandl, ZVG 2015, 588 FN 6; vgl. auch schon VwSlg. 15.116 A/1999; Thienel, Verfahren 162; ferner VfSlg. 5091/1965; 7768/1976). [Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG, Stand 15.2.2017, rdb.at]

V.5. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 28.02.2017, Ra 2016/01/0308 aus:

„Gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG beginnt die Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat. Etwas anderes gilt nur für den Fall der "Behinderung" im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG. Dieser Tatbestand umfasst nur jene Fälle, in denen die mangelnde Dispositionsfähigkeit (zur Beschwerdeerhebung) in der zu bekämpfenden Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt selbst gründet (vgl. das zitierte Erkenntnis Ro 2015/01/0008).“

V.6. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung sind die Tage der jeweiligen Vernehmungen, 1. Juni 2020 und 2. Juni 2020, als fristauslösende Ereignisse maßgeblich. An diesen Tagen erlangte der Bf jeweils davon Kenntnis. Eine „Behinderung“ iSv § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG, etwa dass der Bf von einer Anhaltung betroffen gewesen wäre ist nicht ersichtlich und wird auch nicht behauptet. Gleiches gilt für eine mangelnde Dispositionsfähigkeit. Vielmehr versucht der Bf, offenbar um die längst verstrichene Frist zu umgehen, sich auf die Besprechung mit seinem Rechtsbeistand als fristauslösendes Moment zu stützen.

Der Umstand, ob der Rechtsvertreter des Bf die in Rede stehende Maßnahme als rechtswidrig erachtet, ist aber für den Beginn des Fristenlaufes irrelevant. Dies ist auch im Lichte der Rechtsprechung des VwGH (siehe oben, 28.02.2017, Ra 2016/01/0308) gerechtfertigt, ansonsten es der Bf in der Hand hätte, das fristauslösende Moment (Besprechung mit einem Rechtsvertreter) beliebig zu gestalten.

V.7. Bei objektiver Betrachtung sind daher der 1. Juni 2020 und der 2. Juni 2020 für den Beginn des Fristenlaufes relevant, sodass die Fristen am 13. Juli 2020 und am 14. Juli 2020 endeten und die Beschwerde vom 6. August verspätet ist. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fristbeginn bei Maßnahmenbeschwerden und zur Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt (vgl. oben Punkte V.3. und V.4 sowie insb. VwGH 28.02.2017, Ra 2016/01/0308).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer